



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-21

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte oder Operationen zur technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes – neben „Eikonol“ – beziehen, sofern dabei gewonnene bzw. zu gewinnende Daten oder Erkenntnisse durch den Bundesnachrichtendienst selbst oder über Dritte an einen Nachrichten- oder anderen Dienst eines Five-Eyes-Staates übermittelt werden sollten oder wurden oder von einem solchen Dienst erlangt werden konnten und die

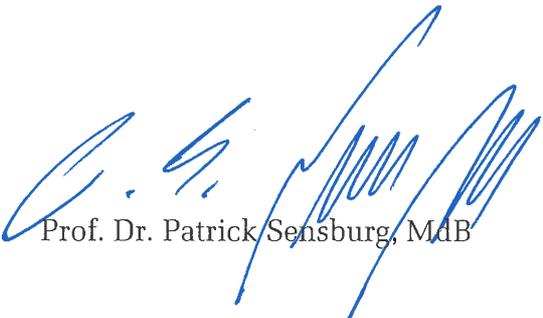
im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes

seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, **bis zum 26. Januar 2015** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB